

Allgemeine Geschäftsbedingungen der netconnex GmbH

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	2
1.1	Anwendung	2
1.2	Definitionen	2
1.3	Offerte/Bestellung	2
1.4	Preise.....	2
1.5	Lieferung/Erfüllung	2
1.6	Arbeits-Rapport.....	2
1.7	Abnahme.....	3
1.8	Zahlungsbedingungen und -fristen	3
1.9	Zahlungsverzug	3
1.10	Garantie (Gewährleistung).....	3
1.11	Reklamationen (Mängelrügen):.....	4
1.12	Schadenersatz	4
1.13	Betragsmässige Begrenzung von Ansprüchen	4
1.14	Drittansprüche	4
1.15	Eigentumsvorbehalt.....	4
1.16	Änderungen	4
1.17	Salvatorische Klausel.....	4
1.18	Anwendbares Recht.....	4
2	netconnex GmbH Informatikdienstleistungen	5
2.1	Allgemeines.....	5
2.1.1	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	5
2.1.2	Vergütung/Rechnungsstellung.....	5
2.2	Systemwartung	6
2.2.1	Vertragsgegenstand	6
2.2.2	Wartungsleistungen	6
2.2.3	Erfüllungsort.....	6
2.2.4	Unterauftragnehmer	6
2.2.5	Bereitschaftsperiode	6
2.2.6	Supportstunden.....	7
2.2.7	Mitwirkungspflichten des Kunden	7
2.2.8	Gewährleistung	7

1 Allgemeiner Teil

1.1 Anwendung

Die Rechtsverhältnisse zwischen der netconnex GmbH und dem Kunden unterstehen vollumfänglich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes in der speziell für den Kunden erstellten Auftragsbestätigung oder einem separaten Werkvertrag vereinbart wird. Unter "schriftlich" ist bei Anwendung dieser Geschäftsbedingungen immer auch die Kommunikation via E-Mail zu verstehen.

1.2 Definitionen

Als "Arbeitsleistungen" werden im Folgenden sämtliche durch die netconnex GmbH erbrachten Leistungen, wie zum Beispiel alle Art von Dienstleistungen, Installations-, Service- und Supportleistungen, bezeichnet. Nicht unter den Begriff „Arbeitsleistungen“ fallen Lieferungen von Produkten Dritter.

1.3 Offerte/Bestellung

Offerten der netconnex GmbH, die keine Gültigkeitsdauer enthalten, sind unverbindlich. Offerten mit Gültigkeitsdauer sind 30 Tage gültig. Massgebend ist das Datum der Offerte.

Massgebend für den vereinbarten Lieferumfang ist die schriftliche Bestellung, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag der netconnex GmbH. Spätere Abweichungen jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der netconnex GmbH und dem Kunden.

Soweit in der Offerte angebotene Produkte Dritter in der Zwischenzeit nicht mehr lieferbar sind, kann die netconnex GmbH ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu einem vergleichbaren Preis vorschlagen.

Informationsunterlagen wie Produkteblätter, Internet, Preislisten etc. dienen lediglich der Orientierung und sind unverbindlich.

1.4 Preise

Die Preise der netconnex GmbH verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und anderer Abgaben.

In der Offerte genannte Kaufpreise können bei Preisänderungen oder Beendigung von Aktionen des Herstellers durch die netconnex GmbH nach vorgängiger Information des Kunden angepasst werden.

Arbeitsleistungen werden zu einem Pauschalpreis oder nach Aufwand offeriert. Bei Verrechnung der Leistungen nach Aufwand basiert der in der Offerte genannte Preis auf einer Schätzung. Massgebend ist in diesem Fall einzig der vereinbarte Stundenansatz in Verbindung mit dem Arbeits-Rapport. Ist jedoch absehbar, dass der geschätzte Aufwand wesentlich überschritten wird, informiert die netconnex GmbH so bald wie möglich den Kunden, um mit ihm das weitere Vorgehen festzulegen; der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag.

1.5 Lieferung/Erfüllung

Die Lieferung der Produkte und die Erfüllung der Arbeitsleistung erfolgen am vereinbarten Ort. Der Übergang der Gefahr erfolgt bei Produktlieferungen mit der Bereitstellung zum Versand gemäss Obligationenrecht. Die netconnex GmbH ist bestrebt, die offerierten Fristen einzuhalten, gibt jedoch diesbezüglich keine verbindlichen Zusicherungen ab. Teillieferungen sind zulässig.

Ansprüche gegen die netconnex GmbH auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Erfüllung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Falls der Kunde zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren hängig ist, kann die netconnex GmbH noch nicht ausgeführte Lieferungen und Arbeitsleistungen zurückhalten, unter voller Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht des Kunden.

1.6 Arbeits-Rapport

Bei Arbeitsleistungen nach Aufwand erstellt die netconnex GmbH einen separaten Arbeits-Rapport oder führt die ausgeführten Leistungen und Zeiten in der Kundenrechnung auf. Die Leistungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde diese nicht innert fünf Werktagen ab Datum der Rechnung schriftlich und begründet beanstandet.

1.7 Abnahme

Bei grösseren Projekten oder auf Wunsch des Kunden erfolgt neben der allfälligen Ausstellung des Arbeits-Rapportes die Abnahme der Arbeitsleistung durch den Kunden anlässlich der Projektschlussbesprechung. Mit der Abnahme erklärt der Kunde ausdrücklich die Genehmigung der Arbeitsleistung der netconnex GmbH und ihrer Hilfspersonen. Nach der Abnahme entdeckte Mängel können nur noch gerügt werden, wenn sie im Rahmen der ordnungsgemässen Prüfung bei der Abnahme nicht erkennbar waren (versteckte Mängel). Versteckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung durch den Kunden gerügt werden.

Sämtliche Kosten für die Abnahme der Arbeitsleistung trägt vollumfänglich der Kunde. Kann die Abnahme durch den Kunden wegen mangelhafter Arbeitsleistung nicht erfolgen, erstellt die netconnex GmbH anlässlich der Projektschlussbesprechung eine vom Kunden zu unterzeichnende Mängelliste. Findet keine solche Besprechung statt, erstellt der Kunde eine schriftliche Mängelliste und stellt diese innert fünf Werktagen seit Erbringung der Arbeitsleistung der netconnex GmbH zu. Anerkennt die netconnex GmbH diese Mängel oder einen Teil davon, erbringt sie die vereinbarte Arbeitsleistung nach Absprache mit dem Kunden innert einer von ihr festgelegten Frist erneut oder verbessert ihre Arbeitsleistung. Die Abnahme dieser Arbeitsleistung erfolgt gemäss den vorherigen Bestimmungen.

Unterbleibt eine schriftliche Abnahme und unterlässt der Kunde eine schriftliche Mängelrüge innert der genannten Frist, gilt die Arbeitsleistung als vom Kunden unter Verzicht auf jegliche Mängelansprüche genehmigt.

1.8 Zahlungsbedingungen und -fristen

Die Rechnungen der netconnex GmbH sind rein netto mit Valuta am 30. Tag ab Faktura-Datum durch Überweisung auf das von der netconnex GmbH bezeichnete Bank- oder Postkonto spesenfrei zu begleichen. Forderungen der netconnex GmbH können vom Kunden nicht mit Forderungen gegen die netconnex GmbH verrechnet werden (Verrechnungsverbot).

1.9 Zahlungsverzug

Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5%. Ausserdem hat die netconnex GmbH (auch bei Teilverzug) das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist und ohne dass dies unverzüglich erklärt werden muss, vom Vertrag zurückzutreten und bereits erfolgte Lieferungen zurückzufordern sowie Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen. Allfällige Inkassospesen gehen zu Lasten des Kunden.

1.10 Garantie (Gewährleistung)

Soweit gesetzlich zulässig, schliesst netconnex GmbH jede Haftung für direkte und indirekte Folgeschäden als auch für die von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Hilfspersonen aus.

Bei Lieferung von Drittprodukten entspricht die von der netconnex GmbH gewährleistete Garantie der vom Hersteller des jeweiligen Produktes gewährten Garantie, welche dem Kunden zusammen mit dem gelieferten Produkt zugestellt wird.

Bei Arbeitsleistungen der netconnex GmbH beträgt die Garantiefrist für versteckte Mängel ein Jahr ab dem Datum ihrer Erbringung beim Kunden (Unterzeichnung des Arbeits-Rapportes durch den Kunden). Die Garantie wird nicht gewährt, wenn Reparaturen, Adaptierungen oder Modifikationen an der Arbeitsleistung durch den Kunden oder Dritte und ohne entsprechende Befugnis der netconnex GmbH vorgenommen wurden, oder Schäden durch äussere Einflüsse (Blitz, Wasser, Feuer u.ä.) oder unsachgemässe Behandlung entstanden sind. Durch die Inanspruchnahme der Garantie oder das Erbringen von Garantieleistungen wird die Garantiefrist weder verlängert noch wird eine neue Garantiefrist für die betreffende Arbeitsleistung in Lauf gesetzt. Die Garantie beschränkt sich in jedem Fall nach Wahl der netconnex GmbH auf Verbesserung der mangelhaften Arbeitsleistung oder ihrer Bestandteile oder auf die Vergütung des entsprechenden Wertes. Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung ist ausgeschlossen.

1.11 Reklamationen (Mängelrügen):

Bei erkennbaren, unter die Garantie fallenden Mängeln jeglicher Art hat der Kunde der netconnex GmbH unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach deren Entdeckung erfolgen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, gilt das Produkt oder die Arbeitsleistung als genehmigt, unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen und Schadenersatz.

1.12 Schadenersatz

Die netconnex GmbH ist unter keinen Umständen verpflichtet, Schadenersatz für direkte oder indirekte Schäden (beispielsweise für entgangenen Gewinn oder Umsatzeinbussen) aus mangelhaften Produkten oder Arbeitsleistungen zu leisten. Jede Haftung der netconnex GmbH ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die entstehen (a) durch Soft- oder Hardware, Schnittstellen und Zubehör, welche nicht von netconnex GmbH geliefert und installiert worden sind, (b) aus mangelhafter Inbetriebnahme oder mangelhaftem Unterhalt durch den Kunden oder durch Dritte, (c) durch unsachgemässen Gebrauch, (d) durch Transport, (e) durch externe Beeinträchtigungen aller Art, (f) durch Viren oder ähnliche Störungen und (g) durch die mangelhafte Verfügbarkeit Dritter wie zum Beispiel Telekommunikationsdienstleister. Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht von der netconnex GmbH vorgenommen wurden, wird ebenfalls jede Haftung ausgeschlossen. Die Haftung der netconnex GmbH für Hilfspersonen ist generell wegbedungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

1.13 Betragsmässige Begrenzung von Ansprüchen

Sofern eine Gewährleistungspflicht oder Haftung der netconnex GmbH besteht, ist jeder Anspruch gegenüber der netconnex GmbH, unabhängig von seinem Entstehungsgrund, betragsmässig auf maximal den Preis für das betreffende Produkt oder die betreffende Arbeitsleistung beschränkt.

1.14 Drittsprüche

Werden von Dritten Ansprüche gegenüber der netconnex GmbH geltend gemacht, die verschuldensunabhängig auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, hält der Kunde die netconnex GmbH im vollen Umfang schadlos und stellt die netconnex GmbH ohne Einschränkung frei von allen Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Gebühren aller Art. Die netconnex GmbH ist ausdrücklich berechtigt, die Ansprüche der Dritten ohne vorgängige Kontaktnahme mit dem Kunden anzuerkennen.

1.15 Eigentumsvorbehalt

Bei allen verkauften Produkten behält sich die netconnex GmbH bis zum Eingang des vollen Kaufpreises das Eigentumsrecht vor und ist jederzeit berechtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

1.16 Änderungen

Die netconnex GmbH kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, wobei sich die netconnex GmbH vorbehält, die geänderten Bestimmungen auch auf bestehende Rechtsverhältnisse anwendbar zu erklären. Der Kunde wird im Vorfeld schriftlich informiert und erhält die neuen Bedingungen durch die netconnex GmbH zugestellt.

1.17 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des individuellen Vertrages zwischen den Parteien treffen die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung. Die Wirksamkeit des Vertrages wird im Übrigen nicht berührt.

1.18 Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Die Rechtsverhältnisse zwischen der netconnex GmbH und dem Kunden unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Emmen/Hochdorf**.

2 netconnex GmbH Informatikdienstleistungen

2.1 Allgemeines

Die Informatikdienstleistungen werden nachfolgend allgemein umschrieben und in Einzelverträgen unter Bezugnahme auf diese Vertragsbedingungen im Detail spezifiziert.

2.1.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des andern Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung der Ausübung der Arbeit zugänglich werden. Der Umfang der Vertraulichkeit kann den jeweiligen besonderen Umständen angepasst werden.

netconnex GmbH ist sich bewusst, dass Daten des Kunden, welche ihm bei Ausführung der Arbeiten zugänglich werden, eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften über den Datenschutz unterstellt sein können. Er wird demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen und dafür sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden. Er wird ferner Speichermedien oder Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten in seinen Besitz übergehen, vor jeder weiteren Verwendung vollständig löschen.

2.1.2 Vergütung/Rechnungsstellung

2.1.2.1 Pauschalgebühren

Pauschalierte Gebühren decken den Aufwand von netconnex GmbH für die gemäss im Einzelvertrag in der Pauschale eingeschlossenen Leistungen.

2.1.2.2 Berechnung nach Aufwand

Die gemäss Einzelvertrag in der Pauschale nicht eingeschlossenen Leistungen, für welche gemäss dem Vertrag eine Verrechnung nach Aufwand vorgesehen ist, werden dem Kunden nach Zeit- und Materialaufwand zu den Ansätzen und Bedingungen der jeweils geltenden Arbeits- und Honorarordnung von netconnex GmbH in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird ebenso wie Spesen zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung gestellt.

2.1.2.3 Preisänderungen

Die Pauschalgebühren und die Ansätze für Arbeiten nach Aufwand können von netconnex GmbH einmal pro Kalenderjahr unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 3 Monaten geändert werden. Im Falle einer Gebührenerhöhung hat der Kunde das Recht, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 Tagen vom betreffenden Vertrag zurückzutreten bzw. auf die von der Gebührenerhöhung betroffene Dienstleistung zu verzichten.

2.1.2.4 Spesen und Nebenkosten

Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten (Datenträger, Kopien, Kommunikationsgebühren, Porti, Lizenzen, usw.) werden dem Kunden nach Aufwand belastet.

2.1.2.5 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden bzw. deren Erhöhung gehen zulasten des Kunden.

2.1.2.6 Rechnungsteilung

Pauschalierte Gebühren werden gemäss Einzelvertrag pro Kalenderjahr oder Quartal zum Voraus, nach Aufwand berechnete Wartungsleistungen mindestens auf Monatsbasis gemäss Arbeitsrapport, in Rechnung gestellt.

2.2 Systemwartung

2.2.1 Vertragsgegenstand

netconnex GmbH erbringt gegenüber dem Kunden Serviceleistungen, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der betreuten Komponenten unter normalen Benutzervoraussetzungen bezwecken.

Die Serviceleistungen werden im Folgenden allgemein umschrieben und im Einzelvertrag unter Bezugnahme auf diese Vertragsbedingungen im Detail spezifiziert.

2.2.2 Wartungsleistungen

Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Warnung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile. Ersatzteile sind entweder neu oder neuwertig. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum des Auftragnehmers über. Im Einzelvertrag ist festgehalten, welche der Wartungsleistungen im Rahmen einer vereinbarten Pauschale oder gegen Verrechnung nach Aufwand erbracht werden. netconnex GmbH behebt auf Verlangen und gegen separate Entschädigung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

2.2.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Systemwartung werden nach Wahl von netconnex GmbH entweder an der Geschäftsadresse der netconnex GmbH oder beim Kunden erbracht.

2.2.4 Unterauftragnehmer

Nach vorgängiger Mitteilung an den Kunden, ist netconnex GmbH berechtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen, für deren Handlungen und Unterlassungen er wie für eigene haftet.

2.2.5 Bereitschaftsperiode

Die Wartungsleistungen erbringt netconnex GmbH während der im Einzelvertrag umschriebenen Bereitschaftsperiode. Als Bereitschaftsperiode gilt die Zeitspanne, in der Störungsmeldungen vom Auftragnehmer entgegengenommen und Wartungsleistungen ausgeführt werden.

Normale Bereitschaft

Sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, erstreckt sich die normale Bereitschaftsperiode an jedem Arbeitstag am Sitz von netconnex GmbH bzw. seiner regional zuständigen Reparaturstelle von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Erweiterte Bereitschaft

Im Einzelvertrag können die Vertragspartner eine verlängerte oder erhöhte Bereitschaft (z.B. Pikett Dienst) oder die Erbringung bestimmter Wartungsleistungen ausserhalb der normalen Bereitschaftsperiode vereinbaren.

Bei Störungen, die den Betrieb des Kunden erheblich beeinträchtigen, erfolgt die Aufnahme der Wartungsleistungen während der vereinbarten Bereitschaftsperiode nach Entgegennahme der Störungsmeldung. Der Kunde hat in solchen Fällen ausdrücklich auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Auf Wunsch des Kunden und zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit kann das Personal des Auftragnehmers Wartungsleistungen, welche innerhalb einer Bereitschaftsperiode begonnen wurden, ausserhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen.

2.2.6 Supportstunden

Der Kunde kann sich im Rahmen eines Service Abonnements verbindlich verpflichten, gegen Vorauszahlung eine bestimmte Anzahl Supportstunden zu beziehen. Das Service Abonnement wird nach Bestellung in Rechnung gestellt.

Nicht bezogene Supportstunden verfallen innerhalb von zwei Jahren seit der Bestellung sowie im Fall einer Kündigung des Systemwartungsvertrages durch den Kunden.

Dem Kunden steht es jedoch frei, sich die vom Verfall betroffenen Vorauszahlungen auf den Bezug anderer Leistungen von netconnex GmbH anrechnen zu lassen, sofern er dies unverzüglich erklärt und sofern diese Leistungen von netconnex GmbH innerhalb von 30 Tagen nach Verfall der Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden können.

2.2.7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass netconnex GmbH die vereinbarten Wartungsleistungen erbringen kann. Dazu gehören insbesondere

- Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Richtlinien über die Benützung der Hardware
- Gewährung des Zugriffs auf die EDV-Anlage des Kunden, auf seine Programm-Bibliothek und auf seine Daten, soweit dies für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlich ist
- Verfügbarkeit von Maschinenzeit, Datenträgern, Dokumentation, Fachpersonal, Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln
- Zurverfügungstellung eines geeigneten Raums zum Aufbewahren von Ersatzteilen, Messgeräten usw.
- Dokumentation von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen gemäss den vom Auftragnehmer erlassenen Richtlinien oder Empfehlungen
- Unterstützung des Auftragnehmers bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung
- weitere im Anhang besonders spezifizierte Obliegenheiten

Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist netconnex GmbH von seinen Pflichten gemäss dem Einzelvertrag enthoben bzw. berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

2.2.8 Gewährleistung

Der Auftragnehmer wird die gemäss dem Einzelvertrag geschuldeten Wartungsleistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in seinem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die Hardware in ihrem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Im Einzelvertrag können weitergehende Bestimmungen über die Einhaltung einer garantierten Verfügbarkeit der Hardware, bestimmte Reaktions- und/oder Störungsbehebungszeiten auf gemeldete Fehler, ein Eskalationsverfahren oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit usw. vereinbart werden.

Die netconnex GmbH kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass die unter dem Einzelvertrag zu wartender Hardware dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann.